Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

über die Anpassung und Modernisierung der portugiesischen Wirtschaft

Der Beitritt der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften erfolgt mit Blick auf eine Modernisierung der portugiesischen Wirtschaft und einer Verbesserung ihrer Wachstumsmöglichkeiten.

Zu diesem Zweck wird unmittelbar nach dem Beitritt ein spezifisches Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft mit einer Gesamtdauer von zehn Jahren durchgeführt, das in Artikel 263 und in Protokoll Nr. 24 beschrieben ist.

Eine vergleichbare Anstrengung muß im Industriebereich unternommen werden, um den Produktionssektor zu modernisieren und ihn an die Gegebenheiten der europäischen und der internationalen Wirtschaft anzupassen. Die Gemeinschaft ist in der gleichen Geisteshaltung wie bei der Landwirtschaft bereit, die portugiesischen Unternehmen durch Gewährung ihres technischen Beistands, durch Bereitstellung ihrer Kreditinstrumente — sowohl des Neuen Gemeinschaftsinstruments als auch privater Quellen — sowie durch verstärkte Interventionen der Europäischen Investitionsbank zu unterstützen.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals

Im Rahmen des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (nach der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985) wird der Portugiesischen Republik in den Jahren 1986 bis 1991 ein Darlehen über einen Betrag von 1 000 Millionen ECU gewährt. Bei der jährlichen Aufteilung dieses Gesamtbetrags werden die Jahre 1986 und 1991 in besonderem Maße berücksichtigt.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

über die Anwendung der Regelung des Ausgleichsbetrags

Die Gemeinschaft stellt fest, daß die Anwendung der Regelung des Ausgleichsbetrags die traditionellen Handelsströme nicht beeinträchtigen dürfte.

Erklärung des Königreichs Spanien

Copace-Zone

Das Königreich Spanien geht davon aus, daß jeder Bezug auf die Zone, die in den Regelungsbereich des Fischereiausschusses für den mittleren und östlichen Atlantik (Copace) fällt, die Rechte des Königreichs Spanien hinsichtlich der Abgrenzung der spanischen Hoheitsgewässer nicht berührt.
